

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister



SATZUNG
der Gemeinde Bosau
über die Erhebung einer Kurabgabe
(Kurabgabebesatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2 bis 5 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsberechtigung und –zweck

Die Gemeinde Bosau erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Luftkurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Kur- und Erholungseinrichtungen. Diese Ausgaben werden gedeckt durch:

Kurabgaben zu	32,00 %
Tourismusabgaben	15,50 %
Sonstige Erlöse und Erträge	4,32 %
Gemeindeanteil	48,18 %

§ 2
Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von der Gemeinde Bosau aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist.

§ 3
Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:

- a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;

- b) Teilnehmer/innen an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer/innen im Erhebungsgebiet bei der Touristik-Info Großer Plöner See angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer/innen die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Gemeinde Bosau ihren Hauptwohnsitz haben, sowie ggf. deren Lebenspartnerinnen und -partner, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- c) Ostseecard-Inhaber/innen aus Fremdgemeinden.

(3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison 01.01. - 30.04.,
- b) Hauptsaison 01.05. - 30.09.,
- c) Nebensaison 01.10. - 01.01.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Familienangehöriger ist.
- c) Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden im Kalenderjahr angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort übernachtet vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6 für jede Person in der

- a) Nebensaison 1,00 €
- b) Hauptsaison 2,00 €

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Teilnehmer/innen an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen ab 25 Personen erhalten auf vorherigen Antrag von der zuständigen Verwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt.
- (4) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind im Falle des Absatzes 1 mit Begründung schriftlich vor Ankunft im Erhebungsgebiet zu stellen.
- (5) Benutzer von Jugendherbergen und Jugendheimen bis zum Alter von 18 Jahren zahlen keine Kurabgabe. Das gleiche gilt für Jugendzeltlager.
- (6) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.
- (7) In keinem Fall ist der/die Unterkunftsgeber/in berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Kurverwaltung spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Ostseecard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der/die Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er die Jahreskurabgabe (§ 4 Abs. 2) zu entrichten.
- (3) Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (4) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Festsetzungsbescheid zur Jahreskurabgabe herangezogen. Diese wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

(2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahreskarteninhaber/innen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Ostseecard und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

(1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter/innen von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- b) Eigentümer/innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten wie auch Bootsliegeplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
- c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- d) Betreiber/innen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

(2) Jede die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Kurbetrieb schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine Ostseecard auszuhändigen und unter Verwendung der von der Kurverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine oder elektronisch über die hierfür von der Gemeinde bzw. zuständigen Tourismusinformation zur Verfügung gestellten Schnittstellen. Die elektronische Meldung muss spätestens am Tag nach der Ankunft erfolgen. Die für die Kurverwaltung bestimmte Kopie des Meldescheines bzw. die zur Abrechnung der Kurkarte erforderlichen Daten sind innerhalb von sechs Wochen bei der Kurverwaltung einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(4) Mit der Meldung hat der Unterkunftsgeber die Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten, die Anschrift der Hauptwohnung, gegebenenfalls den Grund des Aufenthaltes, soweit er Bedeutung für die Kurabgabepflicht hat, gegebenenfalls Angaben zu sonstigen Umständen, die eine Kurabgabenerhebung entgegenstehen, die Höhe, der von dieser Person eingezogenen Kurabgabe sowie die Daten der An- und Abreise mitzuteilen. Entspricht das tatsächliche Abreisedatum nicht einem bereits vor der Abreise gemeldeten voraussichtlichen Abreisedatum, hat der Unterkunftsgeber dies der Gemeinde bzw. der zuständigen Tourismusinformation innerhalb einer Woche nach Abreise mitzuteilen. Ändern sich während des Aufenthalts einer beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Person Umstände, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen oder sich ansonsten auf die Abgabepflicht auswirken, so ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese Änderungen der Gemeinde bzw. der zuständigen Tourismusinformation innerhalb von einer Woche zu melden, nachdem sie ihm bekannt wurden.

(5) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigte oder Beauftragte, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und

Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.

(6) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Ostseecard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an den Kurbetrieb kostenfrei abzuführen.

(7) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(8) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.

§ 10 Ostseecard

(1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die Ostseecard oder Tagesostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und bei Übernachtungsgästen den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar.

(2) Jahresostseecards für Inhaber/innen eigener Wohngelegenheiten werden vom Amt Großer Plöner See ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

(3) Die Ostseecard und die Tagesostseecard berechtigen für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.

(4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Großer Plöner See sowie den Mitarbeitenden der Nahverkehrsunternehmen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.

(5) Bei Verlust der Ostseecard, mit Ausnahme der Tagesostseecard, werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Großer Plöner See erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Großer Plöner See.

(6) Die Ostseecards, mit Ausnahme der Tagesostseecard und der Jahresostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahresostseecards werden nur vom Amt Großer Plöner See ausgestellt und Tagesostseecards werden nur vom Kurbetrieb Tourist Info Großer Plöner See ausgestellt.

§ 11 Datenverarbeitung

Das Amt Großer Plöner See kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an die Kur- oder Amtsverwaltung von den Vermietern übermittelten Daten sowie der zu führenden Gästeverzeichnisse,

- b) den aus Melderegisterauskünften anderer Orte bekannt gewordenen Daten,
- c) der Überprüfung der Vermieterbetriebe und der Strandparkplätze durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kur- oder Amtsverwaltung diesen Mitarbeitern bekanntgewordenen Daten,
- d) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau,
- e) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe durch die Gemeinde Bosau im Erhebungsgebiet,
- f) den durch Mitteilungen der bisherigen Nutznießer von Wohngelegenheiten, Campingplätzen und Sportbooten bekannt gewordenen Daten,
- g) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch die Kurverwaltung oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten erheben.

Die Kur- oder Amtsverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2023 außer Kraft.

Bosau, 17.12.2024

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister

gez. Arendt

L.S.

Jens Arendt
Bürgermeister